

# **Verein der Freunde und Förderer des Schulverbundes GGS Lauenburger Allee, Duisburg e.V.**

## **Satzung vom 25.04.2022**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Schulverbundes GGS Lauenburger Allee Duisburg e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Bis zum 31. Dezember 2015 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.  
Es wird ein verkürztes Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2016 eingesetzt.  
Ab dem 01. August .2016 ist das Geschäftsjahr das Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit,
  - b) die Förderung der Entwicklung der GGS Lauenburger Allee
  - c) die Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Schulpflegschaft wird durch den Verein der Freunde und Förderer in ihrer Funktion nicht berührt. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Schülerinnen und Schüler der GGS Lauenburger Allee und/oder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
  - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule
  - c) jeweilige und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule
  - d) alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die als Freunde und Förderer der Schule die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
  - e) Zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein der Freunde und Förderer der GGS Lauenburger Allee, Duisburg Großenbaum verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch,
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
4. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen am Ende eines Quartals mit monatlicher Kündigungsfrist.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn einer oder mehrere der genannten Gründe gegeben sind;
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
  - b) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

#### **§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt, muss jedoch mindestens 12,50 Euro im Jahr betragen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
5. Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach dem Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, der in Tätigkeit tritt, wenn einer der Kassenprüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung.

Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, und zwar
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem BeiratsmitgliedDiese Personen bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch einen von beiden in der Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.  
Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassierers.  
Auszahlungen werden durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.
5. Der Vorstand tagt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal, im übrigen wird die Tagungshäufigkeit von den anfallenden Aufgaben bestimmt.
6. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche besondere Vorteile erhalten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen muss, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
8. An der Vorstandssitzung nehmen auf Einladung der Schulleiter, der Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. deren Vertreter mit beratender Stimme teil.
9. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Wahrnehmung der Vereinszwecke,
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) die Verwaltung der Geld- und Sachmittel.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresrechenchaftsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Prüfung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
  - c) Planung der Einnahmen und Ausgaben,
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Bearbeitung von Anträgen,
  - h) die Auflösung des Vereins.Alle Abstimmungen sind öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder
  - b) von den Kassenprüfern.
5. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist so umfassend und eindeutig abzufassen, wie es am Tage der Einladung möglich ist. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung ab. Für Änderungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.  
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die GGS Lauenburger Allee, Lauenburger Allee 17, 47269 Duisburg und es ist unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.  
Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen, an ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10.01.2018 erstellt und enthält die Änderungen durch schriftlichen Beschluss vom 25.04.22